

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain am \_\_\_\_\_ 2012 die folgende Satzung beschlossen.

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Kirchhain**

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

### **§ 2 Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt.  
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate pflegt, unterbringt, auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

### **§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

#### **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

#### **§ 5 Steuersatz**

**Bisher:**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- |   |           |
|---|-----------|
| für den ersten Hund                     | 61,20 EUR |
| für den zweiten und jeden weiteren Hund | 76,80 EUR |

**Neu:**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- |                         |            |
|-------------------------|------------|
| für den ersten Hund     | 72,00 EUR  |
| für den zweiten Hund    | 84,00 EUR  |
| für jeden weiteren Hund | 108,00 EUR |

**Erläuterung**

*Die Steuersätze wurden so gewählt, dass sie durch 12 teilbar sind, so dass bei einer An- oder Abmeldung im laufenden Jahr glatte Eurobeträge nachzuzahlen oder zu erstatten sind.*

*Der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund muss höher liegen, als der Steuersatz für den ersten Hund.*

<i>Hundesteuersätze im Kreis: Marburg</i>	<i>1. Hund</i>	<i>60,00 EUR</i>
	<i>2. Hund</i>	<i>66,00 EUR</i>
	<i>Weitere</i>	<i>72,00 EUR</i>
<i>Stadtallendorf</i>	<i>1. Hund</i>	<i>50,00 EUR</i>
	<i>2. Hund</i>	<i>60,00 EUR</i>
	<i>Weitere</i>	<i>70,00 EUR</i>
<i>Biedenkopf</i>	<i>1. Hund</i>	<i>48,00 EUR</i>
	<i>2. Hund</i>	<i>96,00 EUR</i>
	<i>Weitere</i>	<i>144,00 EUR</i>
<i>Ebsdorfergrund</i>	<i>1. Hund</i>	<i>70,00 EUR</i>
	<i>2. Hund</i>	<i>85,00 EUR</i>
	<i>Weitere</i>	<i>100,00 EUR</i>

<i>Rauschenberg</i>	<i>1. Hund</i>	<i>60,00 EUR</i>
	<i>2. Hund</i>	<i>60,00 EUR</i>
	<i>Weitere</i>	<i>60,00 EUR</i>
<i>Cölbe</i>	<i>1. Hund</i>	<i>60,00 EUR</i>
	<i>2. Hund</i>	<i>90,00 EUR</i>
	<i>Weitere</i>	<i>120,00 EUR</i>

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.  
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## **§ 6 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.  
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“ oder „H“ besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

**Neu:**

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

**Erläuterung:**

*Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes und der Richtlinie für das Diensthundewesen der Hessischen Polizei sind Diensthunde der Bundes- und Landespolizei von der Hundesteuer befreit.*

**Neu:**

2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

**Erläuterung:**

*Der Text wurde aus der neuen Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes übernommen*

- a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

**Neu:**

- b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

**Erläuterung:**

***Der Text wurde aus der neuen Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes übernommen***

- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
  - a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
  - b) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.
- (4) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- (5) Anträge auf Steuerbefreiung sind in schriftlicher Form zu stellen und jedes Jahr zu wiederholen. Wiederholungsanträge müssen vor Beginn des neuen Kalenderjahres gestellt werden.

**Ergänzung:**

Für gewerblich gehaltene Hunde gilt diese Regelung nicht.

Gewerbliche Hundehalter haben Einnahme- und Ausgabenachweise für das zu befreiende Kalenderjahr bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

**Erläuterung:**

***Durch die Neuaufnahme des Punktes § 6 (2) b, „gewerbliche Hundehaltung“, ist die Ergänzung erforderlich.***

- (6) Wird die Steuerbefreiung bei Anmeldung des Hundes beantragt, tritt zu gleicher Zeit die Steuerbefreiung ein, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Im übrigen gilt die Steuerbefreiung mit Beginn des nächsten Monats nach Antragstellung.
- (7) Über die Befreiung wird ein Bescheid erteilt.

## § 7

### Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
  - a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;

### **Änderung**

- b) Hunde, die als ***Rettungshunde*** verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

### **Erläuterung:**

***Die Worte „Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde“ wurden durch das Wort „Rettungshunde“ ersetzt. Die Änderung erfolgte aufgrund der neuen Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes***

### **Änderung:**

- (2) ~~Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 24,60 EUR im Jahr nach § 5 (1) und (2) zu ermäßigen.~~

### **Erläuterung:**

***Absatz 2 entfällt, da in den Kommentaren zur Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes darauf hingewiesen wird, dass eine Satzung entweder die Ermäßigung auf 50 v. H. aufgrund der Abstandsregelung von 100 m oder die Ermäßigung aufgrund von Landwirtschaft und 400 m enthalten darf.***

***Die bisher aufgrund der 400 m-Regelung ermäßigten Fälle erhalten automatisch die Ermäßigung aufgrund der 100-Meter Regelung.***

- (2) Steuerermäßigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- (3) Anträge auf Steuerermäßigung sind in schriftlicher Form zu stellen und jedes Jahr zu wiederholen. Wiederholungsanträge müssen vor Beginn des neuen Kalenderjahres gestellt werden.
- (4) Wird die Steuerermäßigung bei Anmeldung des Hundes beantragt, tritt zu gleicher Zeit die Steuerermäßigung ein, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Im übrigen gilt die Steuerbefreiung mit Beginn des nächsten Monats nach Antragstellung.
- (5) Über die Ermäßigung wird ein Bescheid erteilt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

**Änderung:**

~~Auf Antrag kann die Steuer auch in halbjährlichen Beträgen zum 15. Februar und 15. August oder in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.~~

**Erläuterung:**

*Satz 2 des Absatzes 2 wird gestrichen, da auch die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes nur noch eine Fälligkeit vorsieht. Die Erfahrung zeigt, dass die Quartalsfälligkeiten für die Stadtkasse einen erhöhten Vollstreckungsaufwand bedeuten. Dem kann man durch die Jahresfälligkeit entgegenwirken.*

## § 9

### Meldepflicht

**Änderung:**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in seinen Haushalt **unter Angabe von Rasse, Geschlecht und Farbe**, bei der Stadt anzumelden.

*Wenn der Hund dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, ist er innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, anzumelden.*

**Erläuterung:**

*Für die Identifizierung von Hunden werden die Angaben zu Rasse, Geschlecht und Farbe mit erfasst und gespeichert*

*Der übrige Text wurde aus der neuen Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes übernommen.*

In den Fällen des § 2 (2) Satz 2 hat die Anmeldung ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, zu erfolgen.

**Ergänzung:**

- (2) Die An- und Abmeldepflicht gilt auch für Hunde, die nicht aus persönlichen sondern aus gewerblichen Zwecken gehalten werden.

**Erläuterung:**

*Durch die Regelung der gewerblichen Hundehaltung in § 6 wird auch die Neuregelung von An- und Abmeldung erforderlich.*

- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

## § 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes haben Hunde eine Steuermarke zu tragen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

### Änderung:

## ~~§ 11 Härtefallregelung~~

~~In besonders gelagerten Einzelfällen kann zur Vermeidung von Härten die Steuer ermäßigt oder erlassen werden.~~

~~Der Bezug von Sozialhilfe allein stellt keine Härte im Sinne des Satzes 1 dar.~~

### Erläuterung:

*Seit Aufnahme der Härtefallregelung 1998 ist kein Fall nach diesem Paragraphen behandelt worden. Der Paragraph wird nicht für notwendig erachtet.*

*Die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sieht eine Härtefallregelung nicht vor.*

### Neu:

## § 11 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 12 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) durch die Stadt Kirchhain – Steueramt – zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- Name, Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum

- Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- Bankverbindung
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Hunderasse, Geschlecht und Farbe der gehaltenen Hunde

durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- Strafverfolgungsbehörden
- Ordnungsämtern
- Sozialämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gemeindekassen
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- Tierschutzvereinen
- Bundeszentralregister
- Allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern
- anderen Behörden

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

**Erläuterung:**

***Der Text wurde aus der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes übernommen.***

**Neu:**

## **§ 12 Steueraufsicht**

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

**Erläuterung:**

***Der Text wurde aus der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes übernommen.***



**§ 13**  
**Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.11.1998 außer Kraft.

Kirchhain, den \_\_\_\_\_

Der Magistrat  
der Stadt Kirchhain

Jochen Kirchner  
Bürgermeister